

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vereins von Blumenerdeherstellern in den Niederlanden [Vereniging van Potgrondfabrikanten Nederland]
Der Verein von Blumenerdeherstellern in den Niederlanden, mit satzungsmäßigem Sitz in `s-Gravanzade (Gemeinde Westland), hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Fassung 1.1 vom 29. Dezember 2009, am 29. Dezember 2009 in der Geschäftsstelle der Rechtbank [vgl. BRD: Landgericht] NL-Den Haag unter der Nummer 119/2009 hinterlegt.

§ 1 – ALLGEMEIN

1.1 Unter "Blumenerdehersteller", nachstehend auch "BEH" genannt, werden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Mitglieder des Vereins von Blumenerdeherstellern in den Niederlanden [Vereniging van Potgrondfabrikanten in Nederland] verstanden. (Ob ein Blumenerdehersteller Mitglied dieses Vereins ist, kann kostenlos vom Verein selbst bestätigt werden). Der Verein hat satzungsmäßig seinen Sitz in `s-Gravanzade (Kreismunde Westland) und ist im Handelsregister unter der Nummer 40397216 eingetragen.

1.2 Unter "Gegenpartei" wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Partei verstanden, mit der der Blumenerdehersteller ein Rechtsverhältnis eingeht.

Unter "Auftrag" wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Tatsache verstanden, dass eine Gegenpartei nach der Beantragung einer Preisangabe Auftrag zur Lieferung von Blumenerde, beziehungsweise anderer Produkte und Dienste, einschließlich etwaiger - ob entgeltlicher oder unentgeltlicher - Beratung, erteilt.

1.3 Unter "allgemeinen Geschäftsbedingungen" werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vereniging van Potgrondfabrikanten in Nederland, satzungsmäßig mit Sitz in NL-'s-Gravanzade (Gemeinde Westland), in der jüngsten und hinterlegten Fassung, begriffen.

§ 2 – ALLGEMEINES / ANWENDUNG

2.1 Anwendbarkeit der von der Gegenpartei gehandhabten allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger Bedingungen wird ausdrücklich abgelehnt.

2.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Rechtsverhältnisse anzuwenden, bei denen der Blumenerdehersteller als (potentieller) Verkäufer und/oder Lieferant von Sachen und/oder Diensten auftritt. Der Blumenerdehersteller richtet sich hauptsächlich auf den Verkauf von Blumenerde und Substraten. Dennoch machen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch einen Teil eines jeden Rechtsverhältnisses aus, das sich ganz oder teilweise auf Dienstleistung durch den Blumenerdehersteller bezieht.

2.3 Von diesen Geschäftsbedingungen kann lediglich abgewichen werden, falls solches schriftlich von beiden Parteien festgelegt wird oder vom Blumenerdehersteller schriftlich bestätigt wird.

§ 3 – ZUSTÄNDIGKEIT EINES VERTRAGES

3.1 Falls die Gegenpartei einen Auftrag erteilt, kommt der Vertrag erst zustande, indem der Blumenerdehersteller diesen schriftlich übernimmt oder unverkennbar mit dessen Ausführung beginnt.

§ 4 – ERGÄNZUNG DES VERTRAGES

Wenn die Gegenpartei Änderungen in dem Vereinbarten vornehmen möchte - welcher diesbezüglicher Antrag ausschließlich schriftlich zu erfolgen hat - wird der Blumenerdehersteller lediglich gehalten sein, daran mitzuwirken, wenn solches billigerweise ausführbar ist, und zwar unter der Verpflichtung der Gegenpartei, die aus dieser Änderung hervorgehenden zusätzlichen Kosten zu übernehmen.

§ 5 – PREISE

5.1 Alle Preise verstehen sich, - außer falls schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist - "ab Lager", oder, falls solches der Fall ist, "ab Lagerplatz". Dabei verstehen sich alle Preise zuzüglich der MwSt.

5.2 Zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrages nicht schon bekannte künftige Änderungen in Arbeitslöhnen, Transportkosten, Gestehungskosten von Grundstoffen oder Materialien und/oder die Währungskursänderungen, die sich auf die vereinbarte Leistung beziehen, berechtigen den Blumenerdehersteller, diese ohne weiteres weiterzugeben. Weitergabe innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrages berechtigt die Gegenpartei, den Vertrag aus diesem Grunde, mittels einer schriftlichen Mitteilung davon an den Blumenerdehersteller, aufzulösen.

§ 6 – ABLIEFERUNG/ LIEFERFRIST

6.1 Mit dem Blumenerdehersteller vereinbarte Lieferzeiten gelten als Richtzeiten und nicht als Ausschlussfrist.

6.2 Ablieferung erfolgt - außer falls schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, "ab Lager", oder, falls solches der Fall ist, "ab Lagerplatz".

6.3 Der Blumenerdehersteller bestimmt, falls er den Transport regelt, die Art und Weise des Transports und die Versicherung während des Transports, welche beiden einzeln an die Gegenpartei weitergegeben werden können. Der Transport erfolgt auf Gefahr der Gegenpartei.

6.4 Der Blumenerdehersteller ist berechtigt, die von ihm zu erbringende(n) Leistung(en) in Teilen zu erbringen, es sei denn, dies verstößt ausdrücklich gegen schriftlich getroffene Vereinbarungen mit der Gegenpartei.

§ 7 – BEZAHLUNG

7.1 Rechnungen des Blumenerdeherstellers müssen vor dem auf der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum auf die vom Blumenerdehersteller anzugebende Art und Weise beglichen worden sein. Die Bezahlung hat effektiv in der vereinbarten Währung und ohne Verrechnung, Preisnachlass und/oder Verschiebung zu erfolgen.

7.2 Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung werden alle Zahlungsverpflichtungen der Gegenpartei, ungeachtet ob der Blumenerdehersteller diesbezüglich schon fakturiert hat, sofort fällig. Der Blumenerdehersteller wird die Gegenpartei davon, falls der Blumenerdehersteller diese Bestimmung geltend macht, schriftlich in Kenntnis setzen und eine passende Rechnung übermitteln. Der Blumenerdehersteller hat dann u.a. Anspruch auf Aussetzung seiner Lieferverpflichtung und/oder kann eine ausreichende Sicherheit im Sinne des Paragraphen 9 dieser Bedingungen verlangen, beziehungsweise ist berechtigt, den Vertrag - ob teilweise oder nicht teilweise, sei dahingestellt - im Sinne des Paragraphen 12 Dieser Bedingungen, aufzulösen.

7.3 Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung schuldet die Gegenpartei Zinsen in Höhe der gesetzlichen Handelszinsen.

7.4 Falls die Gegenpartei mit der Erfüllung einer oder mehrerer ihrer Verpflichtungen in Verzug ist, gehen alle angemessenen Kosten zur Erlangung der außergerichtlichen Begleichung gemäß dem NOVA-Tarifsatz auf Rechnung der Gegenpartei, und zwar:

- für die ersten € 2.950,00 15%
- für das Darüberhinausgehende bis € 5.900,00 10%
- für das Darüberhinausgehende bis € 14.748,00 8%
- für das Darüberhinausgehende bis € 58.990,00 5%
- für das Darüberhinausgehende 3%

Falls der Blumenerdehersteller nachweist, dass ihm höhere Kosten entstanden sind, welche in aller Angemessenheit erforderlich waren, kommen auch diese Kosten zur Erlangung außergerichtlicher Begleichung für Erstattung in Betracht.

7.5 Falls der Blumenerdehersteller aus welchem Grunde auch immer von der Gegenpartei haftbar gemacht wird und der Blumenerdehersteller sich demzufolge genötigt sieht, einen Experten zur Feststellung der Tatsachen, auf die die Gegenpartei ihren Anspruch gründet, hinzuzuziehen, ist die Gegenpartei gehalten, die dem Blumenerdehersteller von diesem Experten in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten, falls und soweit der Anspruch oder die Ansprüche der Gegenpartei, ob mit oder ohne Geltendmachung der allgemeinen Geschäftsbedingungen, sich als zu Unrecht erhoben herausstellt/therausstellen, zur Vermeidung eines allfälligen Verfahrens. Nachdem die Untersuchung des Experten abgunderet ist, hat die Gegenpartei 14 Tage Zeit, eine etwaige Forderung einzureichen.

7.6 Zahlungen durch die oder seitens der Gegenpartei reichen nacheinander zur Begleichung der von ihr zu zahlenden außergerichtlichen Inkassokosten, der Gerichtsosten, der von ihr zu zahlenden Zinsen und danach in der Reihenfolge nach ihrem Alter, der offenstehenden Hauptsummen, ungeachtet anderslautender Anweisung der Gegenpartei.

7.7 Die Gegenpartei kann nur schriftlich innerhalb der Zahlungsfrist Bedenken gegen die Rechnung anmelden.

§ 8 – EIGENTUMSVORBEHALT UND VERPFÄNDUNG

8.1 Der Blumenerdehersteller behält sich das Eigentum an von ihm gelieferten Sachen oder zu liefernden Sachen vor, bis ihm integral beglichen worden sein werden:

- a. die von der Gegenpartei zu erbringenden Leistungen für alle kraft Vertrages gelieferten oder zu liefernden Sachen, wie auch die kraft solchen Vertrages vorgenommenen oder vorzunehmenden Arbeiten und Tätigkeiten;
- b. Forderungen wegen Verfehlungen der Gegenpartei in der Erfüllung eines solchen Vertrages/solcher Verträge. Es ist der Gegenpartei nicht erlaubt, sich für was die Verwahrungskosten anbelangt, auf ein Zurückbehaltungsrecht zu berufen und diese Kosten mit den von ihr zu erbringenden Leistungen zu verrechnen.

8.2 Falls irgendwelche Sache infolge des 1. Absatzes dem Blumenerdehersteller zusteht, kann die Gegenpartei darüber ausschließlich im Rahmen seiner normalen Betriebsausübung verfügen.

8.3 Falls die Gegenpartei hinsichtlich der Leistungen im Sinne des 1. Absatzes in Verzug ist, ist der Blumenerdehersteller berechtigt, die ihm gehörenden Sachen selbst auf Kosten der Gegenpartei von der Stelle zurück(zu)holen (zu lassen) wo sie sich befinden. Die Gegenpartei erteilt dem Blumenerdehersteller schon jetzt für alsdann unwiderruflich Vollmacht, dazu die von der oder für die Gegenpartei benutzten Räume (zu) betreten (zu lassen).

8.4 Die Gegenpartei verpflichtet sich hiermit, dem Blumenerdehersteller, - der diese Verpflichtung alsdann annehmen wird -, auf seine erste diesbezügliche Aufforderung alle Sachen, an denen die Gegenpartei durch Verarbeitung, akzessorischen Erwerb, Zusammenlegung/Verschmelzung mit den vom Blumenerdehersteller gelieferten und/oder zu liefernden Sachen (Mit)Eigentümerin wird, sowie alle Forderungen, die die Gegenpartei gegen ihre Abnehmer haben wird, hervorgehend aus der Weiterlieferung von Sachen durch die Gegenpartei an ihre Abnehmer, die vom Blumenerdehersteller an die Gegenpartei verkauft und geliefert worden sind, zu verpfänden, und zwar zur Sicherheit für alles was der Blumenerdehersteller irgendwann von der Gegenpartei zu fordern hat oder haben wird. Die Gegenpartei wird auf erste Aufforderung eine aufgesetzte Verpfändungsurkunde unterzeichnen.

§ 9 – SICHERHEIT

9.1 Falls es einen guten Grund gibt, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllen wird, ist die Gegenpartei verpflichtet, auf erste Aufforderung des Blumenerdeherstellers sofort hinlängliche und in der vom Blumenerdehersteller gewünschten Form Sicherheit zu leisten und diese nötigenfalls für die Erfüllung all seiner Verpflichtungen zu ergänzen. Solange die Gegenpartei dem nicht entsprochen hat, ist der Blumenerdehersteller

berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen.

9.2 Falls die Gegenpartei der Aufforderung im Sinne des 1. Absatzes nicht innerhalb von 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Mahnung Folge geleistet hat, werden all ihre Verpflichtungen sofort fällig.

§ 10 – MÄNGELRÜGEN, PRÜFUNGSVERPFLICHTUNG, VERJÄHRUNG UND ERFÜLLUNG

10.1 Die Gegenpartei hat die Verpflichtung, bei Ablieferung und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Ablieferung (wenn nicht anders möglich, stichprobenweise) zu prüfen, ob das Abgelieferte dem Vertrag entspricht. Ist dies nicht der Fall und macht die Gegenpartei davon nicht innerhalb von sieben Tagen (nach 48 Stunden nach der Ablieferung) schriftlich Mitteilung an den Blumenerdehersteller, so verliert die Gegenpartei alle Rechte in Sachen Verfehlungen in der Erfüllung im Zusammenhang mit der Tatsache, dass das Abgelieferte nicht dem Vertrag entspricht. Erhält der Blumenerdehersteller nicht innerhalb von sieben Tagen (nach 48 Stunden nach der Ablieferung) eine schriftliche Mitteilung, dass das Abgelieferte nicht dem Vertrag entspricht, so wird zwischen den Parteien als erwiesen erachtet, dass das Abgelieferte dem Vertrag entspricht.

10.2 Forderungen und Einreden, fußend auf Tatsachen und/oder Vorträgen beinhaltend, dass das Abgelieferte nicht dem Vertrag entspricht, verjähren durch Ablauf von einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Ablieferung.

10.3 Entspricht das Abgelieferte nicht dem Vertrag, so ist der Blumenerdehersteller nach seiner Wahl lediglich zur Ablieferung des Fehlenden, zur Wiederherstellung der abgelieferten Sache oder zur Auswechslung der abgelieferten Sache gehalten.

10.4 Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind sinngemäß anwendbar auf die Leistung von Diensten, mit der Maßgabe, dass die in Absatz 1 genannte Frist von einem Tag nach der Ablieferung im Falle von Diensten einen Monat nach der Dienstleistung beträgt.

§ 11 – ZAHLEN, MASSE, GEWICHTE UND WEITERE DATEN

11.1 Geringfügige Abweichungen hinsichtlich angegebener Maße, Gewichte, Zahlen, Farben und sonstiger ähnlicher Daten gelten nicht als Verfehlungen.

11.2 Eine geringfügige Abweichung liegt vor, im Falle einer Marge von höchstens 10% mehr oder weniger als die angegebene Spezifikation. Gezeigte oder erteilte Muster gelten lediglich zur Andeutung, ohne dass die geschuldete Sache ihnen entsprechen muss. Geringfügige Abweichungen hinsichtlich angegebener Maße, Gewichte, Zahlen, Farben und ähnlicher Daten werden erlaubt sein.

11.3 Gezeigte oder erteilte Muster gelten lediglich zur Andeutung, ohne dass eine Sache, die Gegenstand eines Verkaufs- oder Dienstleistungsvertrages ist, ihnen entsprechen muss.

11.4 Vom niederländischen Staat sind diverse Allgemeine Rechtsverordnungen [Algemene Maatregelen van Bestuur] erlassen worden, die Vorschriften enthalten für die Art und Weise der Verhandlung von Sachen. Sowohl der Blumenerdehersteller als die Gegenpartei halten sich an alle niederländischen gesetzlichen Vorschriften, darunter die anwendbaren Allgemeinen Rechtsverordnungen. Zum Zeitpunkt des Aufsetzens dieser Bedingungen betrifft dies auf jeden Fall die Allgemeine Rechtsverordnung [AMvB] vom 24. März 2005 über Regeln für Verpackungen, Verpackungsabfälle, Papier und Pappe. In diese Allgemeine Rechtsverordnung kann man bei der Behörde selbst, sowie auf ihren www-Webseiten Einsicht nehmen.

§ 12 – NICHTERFÜLLUNG

12.1 Falls die Gegenpartei irgendetwas gegenüber dem Blumenerdehersteller Verfehlungen in der Erfüllung irgendwelcher Verpflichtung begeht, sowie im Falle eines Antrags auf Stundungsvergleich, eines erhaltenen Stundungsvergleichs, eines Insolvenzantrags, -anmeldung oder -forderung, Insolvenzeröffnung oder Liquidation oder Einstellung (eines Teils) des Unternehmens der Gegenpartei, ist der Blumenerdehersteller, unbeschadet der übrigen ihr zustehenden Rechte und ohne jedwede Verpflichtung zur Entschädigung, befugt, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung aufzulösen oder die (weitere) Ausführung des Vertrages auszusetzen.

12.2 Falls der Blumenerdehersteller nach Maßgabe der Bestimmungen des § 12.1 den Vertrag auflöst, wird, unbeschadet der sonstigen Rechte des Blumenerdeherstellers, alles was die Gegenpartei dem Blumenerdehersteller aus welcher Grunde auch immer schuldet, auf einmal fällig und wird der Blumenerdehersteller berechtigt sein, die weitere Ausführung irgendwelchen Auftrages unverzüglich auszusetzen.

12.3 Falls die angemessene Erfüllung durch den Blumenerdehersteller infolge eines oder mehrerer Umstände, die der Blumenerdehersteller nicht zu vertreten hat, darunter die zu Ziffer 12.4 genannten Umstände, vollkommen oder teilweise unmöglich ist, ob vorübergehend oder bleibend, hat der Blumenerdehersteller das Recht, den Vertrag mit der Gegenpartei schriftlich aufzulösen.

12.4 (Nicht limitative) Umstände, die der Blumenerdehersteller auf jeden Fall nicht zu vertreten hat, sind: - Verhaltensauseren, vorbehaltlich des Vorsatzes oder des groben Verschuldens von Personen, derer der Blumenerdehersteller sich bei der Ausführung des Vertrages mit der Gegenpartei, ob im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit dem Blumenerdehersteller, oder sonst wie bedient;

- Nichteignung von Sachen, derer der Blumenerdehersteller sich bei der Ausführung des Vertrages mit der Gegenpartei bedient;

Ausübung eines oder mehrerer Rechte durch Dritte in Sachen einer Verfehlung der Gegenpartei in der Erfüllung eines Vertrages, geschlossen zwischen der Gegenpartei und den genannten Dritten bezüglich der vom Blumenerdehersteller gelieferten Sachen; Arbeitsstreiks, Arbeiterschluss, Krankheit, Ein-, Aus- und Durchfahrverbot, Transportprobleme, Nichterfüllung der Verpflichtungen durch Zulieferer des Blumenerdeherstellers, Störungen in der Produktion, Natur- und/oder nukleare Katastrophen und Krieg und/oder Kriegsgefahr; mögliche Qualitätsprobleme, wie unter anderem (nicht limitativ) näher unter § 13.1 genannt.

12.5 Der Vertrag wird erachtet, erfüllt worden zu sein, auch wenn ein anderlautender Vortrag auf Umständen fußt, genannt im Paragraphen 12.4. Der Gegenpartei obliegt jederzeit die Beweislast in Sachen des Vortrags, dass eine Nichterfüllung vorliegt.

§ 13 – HAFTUNG UND SCHADENSERSATZ

13.1 Der Blumenerdehersteller bemüht sich, in Sachen der Lieferung von in diesem Paragraphenabsatz genannten Produkten maximal, Kulturmedien zu liefern, die, namentlich was die organischen Kulturmedien und deren Zusammensetzungsbestandteile anbelangt, frei von für Menschen oder Pflanzen krankheitsserregenden Mikroorganismen sind. Die Kulturmedien sind nicht steril, sondern bakteriologisch aktiv. Mikroorganismen können einheimisch sein und können die Kulturmedien während der Lagerung oder der Zucht von Gewächsen, je nach der Saison und den Zuchtumständen, kolonisieren. Der Großteil aller Kulturmedien enthält hohe Prozentsätze organischer Materialien, die automatisch dem bakteriologischen Zerfall mittels Schimmel, Bakterien, Aktinomyzeten und anderer Organismen ausgesetzt sind. Saprophytische Fadenwürmer können in geringen Mengen in Kulturmedien vorkommen. Hinzufügung von Nahrungsstoffen und Kalk kann das Wachstum saprophytischer Organismen fördern. Der Blumenerdehersteller übernimmt ohnehin keinerlei Haftung für Schäden an Eigentümern und finanziellen Schäden, verursacht durch allgegenwärtige Kolonisation von Mikroorganismen, sowie durch eine allgegenwärtige Anwesenheit saprophytischer Organismen, durch das Wachstum von Schimmeln an oder in dem Kulturmedium.

13.2 Der Blumenerdehersteller haftet im Rahmen der Lieferung von Produkten und Diensten lediglich für Schäden, die seinem Vorsatz oder groben Verschulden zuschreiben sind.

13.3 Der Blumenerdehersteller ist niemals gehalten zur Erstattung anderer Schäden als solcher an Personen oder Sachen.

13.4 Falls gemäß dem Vorstehenden eine oder mehrere Haftungen vorliegt/vorliegen, so ist/sind diese Haftung/Haftungen gemeinsam jederzeit limitiert auf maximal den mit diesem betreffende Rechtsverhältnis zusammenhängenden von der Gegenpartei zu zahlenden Rechnungsbetrag, beziehungsweise soweit dies offenbar unangemessen sein sollte, auf maximal den Betrag, der vom Versicherer des Blumenerdeherstellers als Schadensersatzleistung zur Verfügung gestellt wird.

13.5 Der Blumenerdehersteller bedingt sich alle gesetzlichen und vertraglichen Einreden aus, welche er zur Abwehr seiner eigenen Haftung gegenüber der Gegenpartei geltend machen kann, auch zugunsten seiner Angestellten und den Nichtangestellten.

§ 14 – ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND

14.1 Alle Rechtsverhältnisse, sowohl national als international, zwischen dem Blumenerdehersteller und der Gegenpartei unterliegen dem niederländischen Recht. 14.2 In Abweichung aller nicht zwingendrechtlich auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Blumenerdehersteller und der Gegenpartei anwendbaren Bestimmungen, wird der Gerichtsstand in Sachen aller Streitfälle zwischen dem Blumenerdehersteller und der Gegenpartei unter Ausschluss anderer Richter die sachlich zuständige niederländische gerichtliche Instanz sein. In Abweichung aller nicht zwingendrechtlichen Bestimmungen zwischen den Parteien ist unter Ausschluss aller übrigen Gerichtsinstanzen örtlich zuständig der Richter des Orts des Sitzes des Blumenerdeherstellers. Der Blumenerdehersteller ist jedoch befugt, falls er als Kläger oder als Antragsteller ein Verfahren einleitet, eine andere örtlich zuständige gerichtliche Instanz anzuerkennen.

§ 15 – SALVATORISCHE KLAUSEL

Falls und soweit wegen Verletzung des anwendbaren Rechts irgendwelche Bestimmung oder ein Teil davon, oder irgendwelche Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geltend gemacht werden kann, so steht dieser Bestimmung die Bedeutung zu, die qua Inhalt und Zweck soviel wie möglich mit dem übereinstimmt, was bei der Aufsetzung der betreffenden (Teil)Bestimmung bezweckt worden ist, so dass diese von den Parteien nachträglich noch geltend gemacht werden kann.

§ 16 – NIEDERLÄNDISCHER TEXT PRÄVALIERT

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind aufgesetzt worden um in nationalen und internationalen Verträgen verwendet zu werden. Im Rahmen davon werden diese allgemeinen Geschäftsbedingungen auch aus dem Niederländischen in andere Sprachen übersetzt werden. Falls Parteien unterschiedlicher Meinung über die Interpretation einer nicht-niederländischen Version dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, so prävaliert der niederländische Text dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen über deren Übersetzungen.